

KV-Nr.: 309

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**



VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten
	PP Münster, PHK Mecklehn
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung
	02.05.2008, 18.45 Uhr

VNR	Vorgangsnummer
	200000-81236-03/8
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat	Versuch (TQU)
	Versuchte schwere räuberischer Erpressung, schwerer Raub	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23; 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 52 StGB	

TTZ	Tatzeit von Freitag, 02.05.2008, 18:30 Uhr bis Freitag, 02.05.2008, 18:35 Uhr
-----	---

	Tatort	SB
	Angelmodder Weg 8, 48167 Münster	

	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)
	- Fernseher Sony KDL 32D3000
	- DVD-Player Sony DVP NS 78 H
	- Handy Nokia 3120
	- Pioneer Vollverstärker A109
	Beweismittel

TSE	Schadenssumme erlangtes Gut ca. 1.000,00 €
-----	---

	Versicherung
	Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja am _____ durch _____

PAR	Anlass	Tatverdächtiger	Hinweisgeber/Zeuge
PFN	Familienname	Krause	Staut
PGB	Geburtsname	-	
PVN	Vorname	Stefan	Andreas
PGD	Geburtsdatum	11.02.1976	09.11.1963
PGO	Geburtsort	Warendorf	Warendorf
PNA	Nationalität	Deutscher	Deutscher
PAT	Beruf	arbeitslos	Taxifahrer
PLA	letzter Aufenthalt	Ostmarkstraße 42	Angelmodder Weg 8
		48145 Münster	48167 Münster
	Telefon	0251/152216	privat 0251/661218
			tagsüber 0160/92618183

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
Friesenring 43
48147 Münster

Aktenzeichen 200000-81236-03/8		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Mecklehn, PHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251/275-0	Nebenstelle -1157	Fax - 2196

Polizeipräsidium Münster

Ermittlungsbericht

Am Freitag, dem 02.05.2008, gegen 18.45 Uhr erhielten der Unterzeichner und POK Ahlemann den Einsatz "Raubüberfall im Angelmanndorfer Weg 8". Am Tatort wurde der Zeuge Staut angetroffen, der auch die Einsatzzentrale informiert hatte.

Dieser erklärte, dass heute gegen 18.30 Uhr an seiner Haustür "Sturm geschellt" worden sei. Er habe zunächst gedacht, dass es sich um einem Scherz von spielenden Kindern handle. Als er jedoch die Tür geöffnet habe, habe ihm der Beschuldigte, der sein früherer Arbeitgeber ist, sowie eine unbekannte Person gegenüber gestanden.

Der Beschuldigte habe eine Pistole in der Hand gehalten und diese auf ihn gerichtet. Dadurch sei er so erschrocken gewesen, dass er zurück in den Hausflur gewichen sei. Der Beschuldigte und die unbekannte Person seien ihm gefolgt und der Beschuldigte habe ihm dort - wie bereits mehrfach in der Vergangenheit - vorgeworfen, dass er das Taxiunternehmen des Beschuldigten zerstört habe. Hintergrund dieses Vorwurfs sei, dass er im vergangenen Jahr nach längeren Querelen seine Anstellung gekündigt habe. Dies habe dazu geführt, dass auch eine Reihe von unzufriedenen Kollegen, die bis dahin das Verhalten des Beschuldigten akzeptiert hätten, die Kündigung erklärt hätten. Wenige Monate später sei das Unternehmen des Beschuldigten insolvent geworden.


Im Hausflur habe der Beschuldigte dann gefordert, dass der Geschädigte "zur Strafe" das Kindergeld, das er für seine zwei Kinder erhalte, auf das Konto des Beschuldigten überweisen lasse. Zu diesem Zweck habe der Beschuldigte ein Schreiben vorbereitet gehabt, in dem der zuständigen Familienkasse im Namen des Geschädigten eine Änderung der Kontoverbindung mitgeteilt werde. Als neue Kontoverbindung sei in dem Schreiben die Kontoverbindung des Beschuldigten angegeben worden. Aufgrund der vorgehaltenen Waffe sei der Geschädigte so eingeschüchtert gewesen, dass er das Schreiben sofort unterschrieben und dem Beschuldigten zurückgegeben habe.

Der Beschuldigte habe sodann die unbekannte Person aufgefordert, das Haus nach elektronischen Geräten zu durchsuchen. Die Person habe sich entfernt und sei wenig später mit Fernseher, DVD-Player, Handy sowie Vollverstärker des Geschädigten erschienen. Auf Weisung des Beschuldigten habe die unbekannte Person die Gegenstände sodann in den Wagen verbracht. Der Geschädigte habe sich nicht dagegen wehren können, weil noch immer die Waffe auf ihn gerichtet gewesen sei. Zudem habe ihm der Beschuldigte gesagt, dass er die Gegenstände erst wieder sehe, wenn er "als weitere Strafe" 750 € an den Beschuldigten zahle.

Zum Schluss habe der Beschuldigte gedroht, dass er den Geschädigten zusammenschlagen werde, falls dieser die Polizei informiere. Sodann habe der Beschuldigte das Haus zusammen mit der unbekannt Person verlassen.

Nach der Schilderung des Sachverhalts wurde die Einsatzzentrale über Funk informiert, um die Festnahme des Beschuldigten zu veranlassen. Der Geschädigte wurde zur weiteren Vernehmung auf die Polizeiwache gebracht.

Münster, den 02.05.2008



 Mecklehn, PHK

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
Friesenring 43
48147 Münster

Aktenzeichen 200000-81236-03/8		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Mecklehn, PHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251/275-0	Nebenstelle -1157	Fax - 2196

Polizeipräsidium Münster

Ermittlungsbericht

Am Freitag, dem 02.05.2008, gegen 19.00 Uhr erhielten der Unterzeichner, POK Gruber und POK Paul den Auftrag, den Beschuldigten in seiner Wohnung Ostmarkstraße 42, 48145 Münster wegen des Verdachtes der versuchten schweren räuberischen Erpressung sowie schweren Raubes festzunehmen.

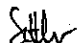
Der Beschuldigte öffnete die Tür mit den Worten: "Ich habe erst morgen mit Euch gerechnet." POK Gruber brachte ihn sodann zur Eigensicherung zu Fall und legte ihm Handschellen an. Der Beschuldigte leistete keinen Widerstand. Der Unterzeichner und POK Paul drangen in die Wohnung ein, da nicht auszuschließen war, dass die unbekannte Person, die beim Überfall auf den Geschädigten dabei war, sich noch in der Wohnung befand und sich bei ihrer Festnahme mit der beim Überfall eingesetzten Schusswaffe zur Wehr setzen würde. In der Wohnung des Beschuldigten wurde jedoch keine weitere Person angetroffen.

Der Beschuldigte verhielt sich nach erfolgter Belehrung kooperativ. Er zeigte den Schreibtisch, in dem er seine Pistole Heckler & Koch, Mod. P10, Kaliber: 9 mm nebst dem dazu erforderlichen und auf seinen Namen ausgestellten Waffenschein aufbewahrte. Die mit 8 Schuss geladene Pistole sowie der Waffenschein wurden mit Einverständnis des Beschuldigten sichergestellt.

Ferner gab der Beschuldigte einen Fernseher, einen DVD-Player, ein Handy sowie einen Verstärker freiwillig heraus, ohne deren Herkunft zu erklären. Da die vorgenannten Gegenstände vom Modell jeweils den beim Geschädigten entwendeten Gegenständen entsprachen, wurden sie ebenfalls sichergestellt. Schließlich übergab der Beschuldigte freiwillig ein Schreiben des Geschädigten an die Familienkasse, indem eine Änderung der Kontoverbindung mitgeteilt wurde. Angaben zur Sache machte der Beschuldigte nicht.

Auf der Fahrt zur Polizeiinspektion äußerte der Beschuldigte, dass der Geschädigte Staut schon sehen werde, was er von der Strafanzeige habe. Der Geschädigte werde "eine Abreibung erhalten, die sich gewaschen habe, wenn er bei seinen Behauptungen bleibe".

Münster, den 02.05.2008



 Settler, PHK

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck des Sicherstellungsprotokolls sowie des sichergestellten Waffenscheins und des Anschreibens an die Familienkasse wurde abgesehen. Der Waffenschein sowie das Anschreiben an die Familienkasse haben den angegebenen Inhalt.

Zeugenvernehmung

Familienname, Vornamen, Geburtsname Staut, Andreas	
Beruf Taxifahrer	Geb.-Datum 09.11.1963
Geburtsort, Kreis, Land Warendorf	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Angelmodder Weg 8, 48167 Münster	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Stefan Krause als Zeuge vernommen werden soll.
 Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.
 Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich habe es mir inzwischen anders überlegt. Ich möchte meine Strafanzeige zurückziehen und nicht aussagen.

Da der Zeuge sich sehr unruhig und sichtlich verängstigt verhielt, wurden ihm zunächst die möglichen Opfer- und Zeugenschutzprogramme ausführlich erklärt.

Ich werde nun doch eine Aussage machen.

Ich bin inzwischen als selbständiger Taxifahrer tätig. Bis vor kurzem habe ich für den Beschuldigten gearbeitet. Während meiner Anstellung gab es aber ständige Querelen. Die Fahrzeuge des Beschuldigten waren in einem so schlechten Zustand, dass wir sie häufig in die Werkstatt bringen mussten. Ich war der Auffassung, dass die Zeit, die wir dafür aufwendeten, als Arbeitszeit zu zählen hat und deshalb vom Beschuldigten zu vergüten war. Dieser wollte jedoch nur die Zeit vergüten, in der wir tatsächlich Kundenfahrten übernahmen.

Über meine hartnäckigen Lohnnachforderungen war der Beschuldigte sehr erstaunt. Keiner der Kollegen hatte es bis dahin gewagt, Lohn nachzufordern, weil der Beschuldigte sehr jähzornig war. Der Beschuldigte reagierte auf meine Forderungen entsprechend seinem Charakter sehr ausfallend.

Als die Kollegen sahen, dass ich mich wehrte, forderten auch sie die Vergütung für Fahrten zur Werkstatt ein. Der Beschuldigte ließ allerdings in dieser Angelegenheit nicht mit sich reden. Ich habe daher im Herbst des Jahres 2007 gekündigt und mich selbständig gemacht. Ich weiß, dass einige Kollegen sich das Verhalten des Beschuldigten ebenfalls nicht gefallen lassen wollten. Wenig später haben noch vier weitere Kollegen gekündigt.

Den Verlust von fünf Arbeitskräften hat das Unternehmen wohl nicht verkraftet. Der Beschuldigte hat keine neuen Taxifahrer einstellen können, weil sein Ruf im Kollegenkreis sehr schlecht war. Anfang des Jahres 2008 hat der Beschuldigte daher Insolvenz anmelden müssen.

Seitdem ist das Verhältnis zwischen mir und dem Beschuldigten sehr angespannt. Der Beschuldigte hat mich für seine Insolvenz verantwortlich gemacht und mir häufiger angedroht, dass er sich rächen werde. Ich habe das zunächst nicht ernst genommen.

Heute Abend hat es dann an meiner Haustür "Sturm" geschellt. Ich habe zunächst gedacht, es seien spielende Kinder und habe daher die Haustür sofort weit aufgemacht. Dann standen aber der Beschuldigte und eine unbekannte Person vor mir.

Hinweis des LJPA:

Es folgt eine detaillierte Beschreibung der unbekanntenen Person, von deren Abdruck abgesehen wurde.

Der Beschuldigte hatte eine Pistole in der Hand, die er direkt auf meinen Körper gerichtet hatte. Ich war zu Tode erschrocken und bin rückwärts ins Haus rein gegangen. Der Beschuldigte ist mir gefolgt. Dort hat er mich angeschrien, dass ich seinen Betrieb zerstört hätte. Als "gerechte Strafe" sollte ich das Kindergeld, das ich für meine zwei Kinder beziehe, auf sein Konto überweisen lassen. Es sei nur fair, wenn er das Geld kriegen würde, damit er seine Kinder vernünftig ernähren könne.

In dieser Situation habe ich die ganze Zeit nur auf den Lauf der Pistole geachtet. Ich wollte, dass der Beschuldigte möglichst schnell wieder verschwindet und ich heil aus der Sache wieder herauskomme. Ich habe daher sofort den Stift und das Schreiben gegriffen, die er mir gab. Das Schreiben war in meinem Namen aufgesetzt und enthielt den Antrag an die Familienkasse, das Kindergeld auf das Konto des Beschuldigten zu überweisen. Ich habe das sofort unterschrieben.

Danach hat der Beschuldigte zu der unbekanntenen Person gesagt, dass sie das Haus nach elektronischen Geräten durchsuchen soll. Diese kam kurz darauf mit meinem Fernseher, DVD-Player, Handy und Verstärker wieder. Der Beschuldigte hat mir dann gesagt, dass ich die Geräte erst wieder sehe, wenn ich ihm 750 € zahle. Anschließend hat die unbekanntene Person auf seine Weisung hin die Geräte zum Auto gebracht.

Bevor der Beschuldigte dann ebenfalls das Haus verlassen hat, hat er mir gedroht, dass er mich zusammenschlagen werde, wenn ich zur Polizei gehe. Ich habe eine Wahnsinnsangst. Nach der Aktion heute traue ich dem Beschuldigten alles zu. Ich habe daher zunächst daran gedacht, die 750 € zu zahlen, um meine Ruhe zu haben. Am Ende habe ich doch die Polizei gerufen, weil ich Angst hatte, dass der Beschuldigte mit der nächsten Forderung kommt, wenn er einmal mit dieser Methode Erfolg hatte. Ich hoffe, ich habe keinen Fehler gemacht.


Vorhalt:

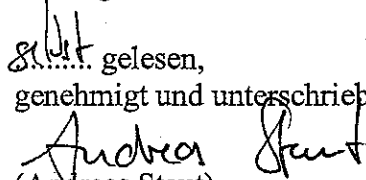
Dem Geschädigten werden die Gegenstände gezeigt, die beim Beschuldigten sichergestellt wurden. Sind das ihre Gegenstände?

Antwort:

Ja, das sind meine Geräte. In dem Handyspeicher befinden sich die Telefonnummern von meinen Bekannten und der Fernseher hat an der Seite einen Kratzer. Der stammt daher, dass ich mal mit einem vollen Tablett Biergläser daran vorbeigeschrammt bin.

Geschlossen:


(PHK Mecklehn)


gelesen,
genehmigt und unterschrieben:
(Andreas Staut)

Polizeipräsidium Münster

Friesenring 43
48147 Münster
Tel.: 0251/275-0

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen Erwachsener
 Heranwachsender
 Bericht Jugendlicher
 Ausländer Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

02.05.2008

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Krause	PGB Geburtsname -
PSN	Sonstige Namen -	PVN Vorname(n) Stefan
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 11.02.1976	PNA Geburtsort (Kreis / Land) Warendorf
PMW	Geschlecht männlich	PGO Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade -	PSP Spitzname -
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Ostmarkstraße 42, 48145 Münster	ZVL Familienstand verheiratet
		ZAT Beruf arbeitslos
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Josef Krause, Javastraße 2, 47059 Duisburg M.: Anita Krause, geb. Koroman, s.o.
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde 5836312303		
**)		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) arbeitslos (Hartz IV - Empfänger)		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig 345 €		Erwerbslos seit Januar 2008
Ehrenämter -		
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf Tanja Krause		
Kinder (Anzahl und Alter) zwei (9 und 11 Jahr)		
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Canisius-Gesamtschule		
Familienvverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) zwei Schwestern (Tatjana (30 Jahre) und Nadja (28 Jahre))		
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) nach eigenen Angaben nicht vorbestraft		

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:



Ich will zur Sache nicht aussagen.

Nur zu meiner Person möchte ich Angaben machen.

Ich bin seit 12 Jahren verheiratet und habe zwei Kinder. Thomas ist neun Jahre alt. Lukas ist elf Jahre alt. Bis vor kurzem war ich selbständiger Taxiunternehmer. Anfang des Jahres 2008 musste ich allerdings Insolvenz anmelden. Zur Zeit bin ich arbeitslos. Das wird sich jedoch in zwei Wochen ändern. Mitte Mai werde ich bei der Deutschen Telekom als Kundenberater anfangen. Sie können gerne dort nachfragen.

Geschlossen:


(PHK Mecklehn)

 gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

(Stefan Krause)

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck des Freiheitsentziehungsprotokolls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieses für die Bearbeitung des Aktenvortrags nicht relevant ist.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
Friesenring 43
48147 Münster

Aktenzeichen 200000-81236-03/8		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Mecklehn, PHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251/275-0	Nebenstelle -1157	Fax - 2196

Polizeipräsidium Münster

Ermittlungsbericht

1.)

Eine Datenabfrage ergab, dass der Beschuldigte tatsächlich nicht vorbestraft ist. Eine telefonische Nachfrage bei der Deutschen Telekom, Münster (Herr Fischer) ergab, dass der Beschuldigte ab Mitte Mai dort als Kundenberater anfängt.

2.)

Es dürfte Verdunkelungsgefahr bestehen. Es wird angeregt, den Beschuldigten noch heute dem Haftrichter vorzuführen und Untersuchungshaft zu beantragen.

Münster, den 02.05.2008



Mecklehn, PHK

Der Polizeipräsident Münster
Friesenring 34
48147 Münster

Münster, 02.05.2008

Verfügung
Eilt!!!

Briefannahmestelle
der Staatsanwaltschaft
Münster
02. Mai 2008
Bd. _____ Heft _____ Anlg. _____

- 1. Tagebuchführung im Hause
- 2. Abgabennachricht erteilt an : _____


3. **Urschriftlich** **über AVV**
der
Staatsanwaltschaft
Münster

übersandt.

- gegen Rückgabe
- mit Asservaten (s. Sicherstellungsprotokoll)
- nach Abschluss der Ermittlungen
- unter Zuführung des / der Beschuldigten
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren _____
- gemäß Anforderung vom _____
- zu Aktenzeichen/
Tgb.Nr. _____
- unter Hinweis auf Blatt 8 der Akte
- Ablage _____
- nach Erledigung des
Ersuchens _____
- mit Bitte um _____

mit Beiheften	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	

Im Auftrag:


- Mecklehn, PHK -

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Aufgabenstellung:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Frage, ob der Erlass eines Untersuchungshaftbefehls gegen den Beschuldigten Krause beantragt werden soll, ist vorzuschlagen. Begutachtungszeitpunkt ist der

02.05.2008.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle eines Antrags auf Anordnung der Untersuchungshaft braucht der beantragte Haftbefehl nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten und aus welchen Gründen Untersuchungshaft beantragt werden soll. Im Falle der Ablehnung eines Untersuchungshaftantrags genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften ein Antrag nicht gestellt werden soll.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen. **Insbesondere ist keine Strafbarkeit nach dem Waffengesetz zu prüfen.**

II.

Münster verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht. Sitz der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls Münster.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe auszugeben. Dem Vortrag liegt die Akte StA Wuppertal 50 Js 4749/07 zugrunde.

A. Materielles Gutachten

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft (vgl. § 125 StPO) erlässt das Gericht gegen den Beschuldigten Krause (im folgenden: K) gem. § 112 Abs. 1 StPO Haftbefehl, wenn dieser einer Straftat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

I. Dringender Tatverdacht

Ein dringender Tatverdacht ist anzunehmen, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (Meyer-Goßner, 50. Aufl., § 112 StPO Rn. 5).

1.) Erster Handlungskomplex: Erzwingen der Unterschrift

a) versuchte gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB)
Ein dringender Tatverdacht wegen versuchter gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung dürfte nicht bestehen. Der Geschädigte Staut (im folgenden: S) hat mangels unberechtigter Zahlung der Familienkasse an den K keinen Vermögensschaden erlitten, so dass keine Vollendung eingetreten ist. Zwar besaß K Tatentschluss bezüglich einer Bedrohung des S mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, aber K dürfte durch seine Drohung weder eine Vermögensverfügung des S, soweit man diese mit der hLit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 253 StGB voraussetzt (vgl. Tröndle/Fischer, 54. Aufl., § 253 StGB Rn. 11), noch einen Vermögensschaden des S angestrebt haben.

Zum einen liegt eine Vermögensverfügung nämlich nur in einem Verhalten, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt (Tröndle/Fischer, § 263 StGB Rn. 40). Handlungen des Geschädigten, die - wie vorliegend - nur eine Zugriffsmöglichkeit des Täters schaffen, sind hierbei nur als unmittelbar zu qualifizieren, wenn der Täter dadurch ungehinderten Zugang zum Vermögen erlangt und der Zugriff nur noch von seinem Willen abhängig ist (vgl. Tröndle/Fischer, § 263 StGB Rn. 46). So verhält es sich hier jedoch gerade nicht, da nach dem Tatplan des K der zuständige Sachbearbeiter der Familienkasse noch über das Zustandekommen der Unterschrift getäuscht werden musste.

Zum andern soll das abgenötigte Verhalten, das nach der Rspr. in jedem Tun, Dulden, Unterlassen des Geschädigten liegen kann, nicht unmittelbar zu einem Vermögensschaden oder zu einer schadensgleichen Vermögensgefährdung führen. Denn erst die Überweisung auf das falsche Konto gefährdet den Anspruch des S auf Auszahlung des Kindergelds.

b) gemeinschaftliche Nötigung (§§ 240 Abs. 1, 2 und 4, 25 Abs. 2 StGB)

Der K dürfte allerdings einer gemeinschaftlichen Nötigung dringend verdächtig sein. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis (Zeugenaussage des S, sichergestelltes Anschreiben) hat der K den S durch Drohung mit der vorgehaltenen Pistole dazu veranlasst, das Schreiben zu unterzeichnen. Hierbei handelte K verwerflich iSv § 240 Abs. 2 StGB. Angesichts der Drohung mit einer schwerwiegenden Straftat (Mord) dürfte zudem ein unbenannter besonders schwerer Fall nach § 240 Abs. 4 StGB anzunehmen sein.

c) versuchter Betrug (§§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 StGB)

Ein versuchter Betrug gegenüber der Familienkasse scheitert hingegen daran, dass K jedenfalls nicht unmittelbar zur Tat angesetzt hat. Denn nach dem Tatplan des K war als wesentlicher weiterer Zwischenschritt erforderlich, dass das Schreiben von ihm an die Familienkasse abgesendet wurde.

2.) Zweiter Handlungskomplex: Entwenden der elektronischen Geräte

a) Gemeinschaftlicher schwerer Raub gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

Des Weiteren dürfte ein dringender Tatverdacht wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes nicht bestehen. Nach dem Tatplan des K sollten die elektronische Geräte nach Zahlung von 750 € an den S zurückgelangen. Da bei der Rückgabe der Geräte nicht das Eigentumsrecht des Geschädigten geleugnet werden sollte, handelte K ohne die Absicht, sich die entwendeten Gegenstände rechtswidrig zuzueignen (vgl. Tröndle/Fischer, § 242 StGB Rn. 54).

b) gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 25 Abs. 2 StGB)

K hat sich ferner nicht einer schweren räuberischen Erpressung dringend verdächtig gemacht. Zwar war sein Tatplan darauf gerichtet, den S durch die gewaltsame Inpfandnahme zur Duldung der Wegnahme zu veranlassen. Bei der gewaltsamen Inpfandnahme von Gegenständen besteht jedoch keine Stoffgleichheit zwischen der angestrebten Bereicherung (Zahlung von 750 €) und dem Vermögensnachteil (Entziehung der Gegenstände) (vgl. Tröndle/Fischer, § 253 StGB Rn. 2).

c) gemeinschaftliche versuchte Erpressung (§§ 253 Abs. 1, 2, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB)

Es dürfte jedoch dringender Tatverdacht wegen einer gemeinschaftlichen versuchten Erpressung bestehen, da der Tatplan des K darauf gerichtet war, den S durch die Androhung des weiteren Besitzentzugs als empfindliches Übel, dazu zu veranlassen, 750 € zu zahlen. Insoweit besteht aus Stoffgleichheit zwischen der angestrebten Bereicherung und dem Vermögensnachteil. Durch die Drohung hat S unmittelbar zur Tat angesetzt. Ein Rücktritt liegt nicht vor.

Hierbei dürfte die Abnötigung der Unterschrift sowie die versuchte Erpressung als eine Tat zu werten sein, da ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, die Handlungen als einheitliches Tun erscheinen und jeweils gegen die Willensentschlussfreiheit des S gerichtet sind (aA bei entsprechender Begründung vertretbar).

3.) Handlungskomplex: Androhung, den S zusammenzuschlagen

Schließlich dürfte der K einer versuchten Nötigung gem. den §§ 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig sein. Der Tatentschluss des K war darauf gerichtet, den S durch die Androhung von Schlägen davon abzuhalten, eine Strafanzeige zu erstatten. Durch die Drohung hat S unmittelbar zur Tat angesetzt. Ein Rücktritt liegt nicht vor.

Zwischen der gemeinschaftlichen versuchten Erpressung und der versuchten Nötigung dürfte Tatmehrheit (§ 53 StGB) anzunehmen sein.

II. Haftgrund

Ferner dürfte der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 b) StPO vorliegen. Angesichts der Drohung, den S zusammenzuschlagen, bzw. der Äußerungen im Polizeiwagen dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass K durch Drohungen oder Gewalt auf den S einwirken wird, wenn er nicht in Haft genommen wird.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) dürfte indes nicht vorliegen. Bei Berücksichtigung aller Umstände des Falls, insbesondere der Art der dem K vorgeworfenen Tat, seiner Lebensverhältnisse und seines Vorlebens erscheint es nicht wahrscheinlicher, dass K sich dem Verfahren durch Flucht oder Untertauchen entziehen wird, als sich ihm zu stellen. Zwar dürfte K eine empfindliche Strafe zu erwarten haben, obwohl er bislang nicht vorbestraft ist. K verfügt jedoch über familiäre sowie berufliche Bindungen, die ihn von einer Flucht abhalten dürften. Ferner dürften ihm die finanziellen Mittel zu einer Flucht fehlen (aA vertretbar).

III. Verhältnismäßigkeit

Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs ist die Anordnung der Untersuchungshaft auch verhältnismäßig.

B. Entschließung der Staatsanwaltschaft

Nach der hier bevorzugten Auffassung ist die Anordnung der Untersuchungshaft zu beantragen. Zuständig für den Erlass des Haftbefehls ist gem. §§ 125 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO der Ermittlungsrichter des AG Münster.